

## Fragen und Antworten zur Förderung im Sportbetrieb durch die jährliche Vereinspauschale

### Was ist die Vereinspauschale?

Die Vereinspauschale ist die pauschale Förderung des Sportbetriebs im Rahmen der im Staatshaushalt zur Verfügung stehenden Mittel im Jahr der Förderung. Diese werden je nach Mitgliedereinheiten auf die berücksichtigten Sportvereine verteilt. Die Vereinspauschale berücksichtigt jedes dem Verein zum Vorjahresende angehörende Mitglied mit unterschiedlicher Gewichtung nach Maßgabe der Bemessungsgrundlage. Dadurch wird den Vereinen Unterstützung zur Bewältigung ihrer Aufgaben gegeben.

### Wo ist die Förderung des Sportbetriebs durch den Freistaat Bayern geregelt?

In den Sportförderrichtlinien, den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen des Freistaats Bayern zur Förderung des außerschulischen Sports. Die PDF der Sportförderrichtlinien ist in verein360 unter „Dokumente“ zu finden.

### Gibt es aufgrund der neuen Sportförderrichtlinien ab dem 01.01.2023 Änderungen bei der Vereinspauschale 2023?



*Um den Vereinen mehr Zeit für die Umsetzung der mit den neuen Sportförderrichtlinien verbundenen Änderungen zu geben, wird die Antragsfrist für die Vereinspauschale für das Förderjahr 2023 seitens des Bayerischen Innenministeriums um zwei Wochen verlängert. Es können somit Anträge berücksichtigt werden, die bis zum 15.03.2023 bei der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde eingegangen sind.*

Mit dem Inkrafttreten der neuen Sportförderrichtlinien zum 01.01.2023 gelten damit erstmals 2023 angepasste Rahmenbedingungen für die Gewährung der Vereinspauschale. Die konkreten Änderungen im Vergleich zu den Vorjahren haben wir für Sie im Folgenden zusammengefasst:

- Lizenzen müssen nicht mehr zwingend im Original vorgelegt werden. Es genügt die Einreichung in elektronischer Form oder als Kopie – in diesem Fall ist jedoch die „Erklärung zur Einreichung von Lizenzen“ beizufügen.
- Weiterführende Lizenzen (z.B. Übungsleiter-B, A-Trainer usw.) werden nun mit der vollen Punktzahl von 975 (bei der B-Lizenz) bzw. 1300 Punkten (A-Lizenz) gewichtet (vgl. Liste der anerkannten Trainer-/Übungsleiterlizenzen nach SpoFÖR Nr. 5.1.6.2).
- Eine zuvor erlangte Lizenz, welche Voraussetzung zum Erwerb einer höherwertigen Lizenz war (= „grundständige Lizenz“), wird dafür nun nicht mehr in die Vereinspauschale einberechnet.
- Künftig sind die Daten des Mitgliederbestands zum 31. Dezember des Vorjahres zu berücksichtigen. Bisher war es der Mitgliederbestand zum 1. Januar des Förderjahres.
- Mitglieder mit einer Behinderung werden zehnfach bepunktet, wenn sie im Vorjahr der entsprechenden Dachorganisation gemeldet werden.
- In die Liste der förderfähigen Lizenzen wurden zum Jahr 2023 folgende Lizenzen neu aufgenommen:
  - Trainer/in C Leistungssport, Floorball
  - Trainer/in C Breitensport, Inline- und Rollsport; Disziplin Skateboard
  - Trainer/in B Breitensport, Inline- und Rollsport; Disziplin Skateboard
  - Trainer/in B Leistungssport, Inline- und Rollsport; Disziplin Skateboard
  - Trainer/in A Leistungssport, Inline- und Rollsport; Disziplin Skateboard
  - Übungsleiter/in B Sport in der Prävention; Sportart Rudern; Profil Gesundheitstraining Herz-Kreislaufsystem
  - Übungsleiter/in B Sport in der Prävention; Stressreduktion und Entspannung durch (Berg)Wandern

## Wo kann die Vereinspauschale beantragt werden?

Bei der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde bzw. Landratsamt: <https://www.freistaat.bayern/dokumente/leistung/701753732518>. Stichtag für die Abgabe von Anträgen auf Gewährung der Vereinspauschale ist der 1. März eines Förderjahres. Es handelt sich hierbei um eine Ausschlussfrist.

## Wer ist Ansprechpartner für die Beantragung und Gewährung der Vereinspauschale?

Zuständig für die Vereinspauschale sind die entsprechenden Kreisverwaltungsbehörden (Landratsamt, Kreisreferat, etc.) vor Ort. Die zuständige Behörde finden Sie u.a. unter: <https://www.freistaat.bayern/dokumente/leistung/701753732518>

## Was sind in Kürze die Voraussetzungen zur Förderung des Sportbetriebs?

- Rechtsfähigkeit des Vereins: Eintrag im Vereinsregister beim Amtsgericht
- Vereinssitz in Bayern
- Vereinszweck in der Pflege des Sports oder einer Sportart
- Gemeinnützigkeit
- Mitgliedschaft in einem der folgenden Verbände und dortiger satzungsgemäßer Meldung aller Mitglieder: Bayerische Landes-Sportverband e. V. (BLSV), der Behinderten- und Rehabilitations-Sportverband Bayern e. V. (BVS Bayern), der Bayerische Sportschützenbund e. V. (BSSB) und der Oberpfälzer Schützenbund e. V. (OSB).
- Sind bei der staatlich anerkannten Dachorganisation selbst mehrere Sportfachverbände und Anschlussorganisationen Mitglied, müssen die geförderten Vereine zusätzlich Mitglied in mindestens einem dieser Sportfachverbände oder einer dieser Anschlussorganisationen sein.
- Nachweis geordneter Finanz- und Kassenverhältnisse
- Beitragsaufkommen im Jahr vor der Bewilligung der Zuwendung entsprechend eines Soll-Aufkommens (Jahresbeitragsätze):  
je Mitglied bis einschließlich 13 Jahre (Schüler): 12 €, je Mitglied bis einschließlich 17 Jahre (Jugendliche): 25 €, je Mitglied ab 18 Jahre (Erwachsene): 50 €. Weitere Hinweise zum Beitragsaufkommen sind den Sportförderrichtlinien unter Punkt 4.1.4 zu entnehmen.
- Leisten einer aktiven Jugendarbeit: zum Ende des Förderjahres vorangehenden Jahres beträgt die Zahl der Kinder, Jugendlichen bis einschließlich 17 Jahren und jungen Erwachsenen im Alter bis einschließlich 26 Jahren mindestens zehn Prozent der Gesamtmitgliederzahl. Für die Förderung von Vereinen zur Pflege des Behinderten-, Rehabilitations- und Seniorensports entfällt diese Voraussetzung
- Nachweispflicht der Fördervoraussetzungen beim Zuwendungsantrag

## Was sind die Bemessungsgrundlagen zur Förderung?

Die Vereinspauschale wird erst ab einer Bagatellgrenze von mindestens 500 Mitgliedereinheiten gewährt. In die Bemessungsgrundlagen fließen die Anzahl und Alter der Mitglieder sowie vorliegende Übungsleiterlizenzen mit ein.

## Wie berechnen sich Mitgliedereinheiten und Förderbetrag?

Die Fördereinheit (FE) wird mit der Zahl, der für den jeweiligen Sportverein ermittelten Mitgliedereinheiten (ME) multipliziert und ergibt so den Förderbetrag (FB), der dem Verein zur Verfügung gestellt wird:

$$\mathbf{FE \times ME \text{ (Verein)} = FB}$$

Eine Fördereinheit (FE) ergibt sich durch das Teilen des Haushaltsbetrags durch die Mitgliedereinheiten der Vereine.

## Wie werden die Mitglieder gewichtet?

Jedes erwachsene Mitglied wird einfach gewichtet. Kinder, Jugendliche (bis einschl. 17 Jahre), junge Erwachsene (bis einschl. 26 Jahre), die Mitglieder eines Vereins sind, werden zehnfach gewichtet.

Menschen mit Behinderung, die vom Verein bei einer für Belange des Behinderten- oder Rehabilitationssports anerkannten Dachorganisation (z.B. BVS) oder bei einem Verband oder einer Anschlussorganisation mit gleicher Zweckrichtung gemeldet wurden, werden ebenfalls zehnfach gewichtet.

### **Wie werden Übungsleiter- und Trainerlizenzen gewertet?**

Gültige Übungsleiter- und Trainer-Lizenzen werden entsprechend ihrer Lizenzstufe mit 650 (C-Lizenz), mit 975 (B-Lizenz) oder 1300 Punkten (A-Lizenz) gewertet. Es besteht die Möglichkeit die Lizenz auf zwei Vereine aufzuteilen und die Punkte jeweils zur Hälfte den Vereinen zukommen zu lassen.

Eine Lizenz kann jedoch nicht geltend gemacht werden, wenn sie Voraussetzung für den Erwerb einer höherwertigen Lizenz war (= „grundständige Lizenz“) und die höherwertige Lizenz im Förderjahr geltend gemacht werden soll (Nr. 5.1.6.2 SportFÖR).

Sämtliche Lizenzen müssen der Kreisverwaltungsbehörde in einer gültigen Version bis zum Stichtag zur Verfügung stehen.

Weitere detaillierte Informationen zur Berücksichtigung von Übungsleiterlizenzen sind den Sportförderrichtlinien unter Punkt 5.1.6.2 zu entnehmen.

### **Wie werden Vereinsmanagerlizenzen gewertet?**

Gültige Vereinsmanager-Lizenzen werden unter Erfüllung der folgenden Voraussetzungen entsprechend ihrer Lizenzstufe mit 650 (C-Lizenz) oder 975 Punkten (B-Lizenz) gewertet. Als Voraussetzungen für die genannte Bepunktung gelten:

- Es wird maximal eine Vereinsmanager-Lizenz pro Verein eingesetzt. Jede weitere Vereinsmanager-C-Lizenz gilt als Zusatzlizenz und ist mit 325 ME zu bewerten.
- Es wird außerdem mindestens eine weitere volle Übungsleiter- oder Trainerlizenz (650 ME, nicht geteilt) eingesetzt.

Bei Nichterfüllung dieser Voraussetzung ist die "Vereinsmanager C"-Lizenz als Zusatzlizenz mit 325 ME zu bewerten.

### **Sind auch Lizenzen von Minderjährigen förderfähig?**

Ja, auch die Lizenzen von Minderjährigen sind im Rahmen der Vereinspauschale förderfähig und können eingereicht werden.

### **Können Lizenzen auf zwei Vereine zur Förderung geteilt werden?**

Der Einsatz einer Lizenz kann bei Ermittlung der Bemessungsgrundlage höchstens bei zwei Vereinen berücksichtigt werden. Die Lizenz wird dabei jeweils zur Hälfte für einen Verein gewichtet.

### **Wie erfolgt die Beantragung der Teilung einer Lizenz zwischen zwei Vereinen?**

Bei Antragstellung muss der Verein die Bezeichnung der betreffenden Lizenz und des zweiten Vereins angeben. Ein Verein, der die Lizenz nicht im Original vorlegen kann, hat bei Antragstellung die Lizenz und den Verein, der sie im Original vorlegt, zu bezeichnen.

Sind für die beiden antragstellenden Vereine unterschiedliche Kreisverwaltungsbehörden örtlich zuständig, teilt die Kreisverwaltungsbehörde, bei der die Lizenz im Original vorliegt, der zweiten betroffenen Behörde mit, dass eine Berücksichtigung der Lizenz beantragt wurde und die betreffende Lizenz dem Antrag im Original beiliegt. Nur bei Vorliegen dieser Mitteilung darf die betroffene Kreisverwaltungsbehörde eine Berücksichtigung für einen Verein ohne Vorlage der Originallizenz vornehmen.

## Wie erfolgt die Beantragung bei der Kreisverwaltungsbehörde?

Die Vereine beantragen die Gewährung der Vereinspauschale bei ihrer örtlich zuständigen Kreisverwaltungsbehörde. Es sind die Daten des Mitgliederbestands zum 31. Dezember des Vorjahres sowie nach den Richtlinien für eine Förderung erforderliche weitere Angaben zusammen mit den für die Abrechnung zur Verfügung gestellten gültigen Übungsleiterlizenzen vorzulegen.

Die erforderlichen Unterlagen sind dabei:

- Zuwendungsantrag auf Gewährung der Vereinspauschale
- Mitgliedererhebung (differenziert nach Mitgliedern bis 26 Jahre und Erwachsenen)
- Lizenzen im Original ODER Kopie bzw. digitale Lizenz nebst der „Erklärung Lizenzinhaber/-in“

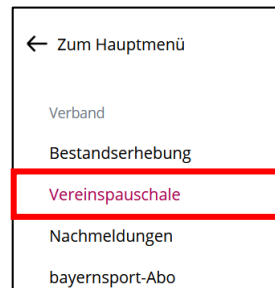
## Wo finde ich einen Vordruck des Antragsformulars zur Vereinspauschale?

Das Dokument zur Beantragung der Vereinspauschale ist in verein360 unter Verband > Vereinspauschale abrufbar. Sobald die Bestandserhebung final abgegeben wurde, kann das Dokument heruntergeladen werden.

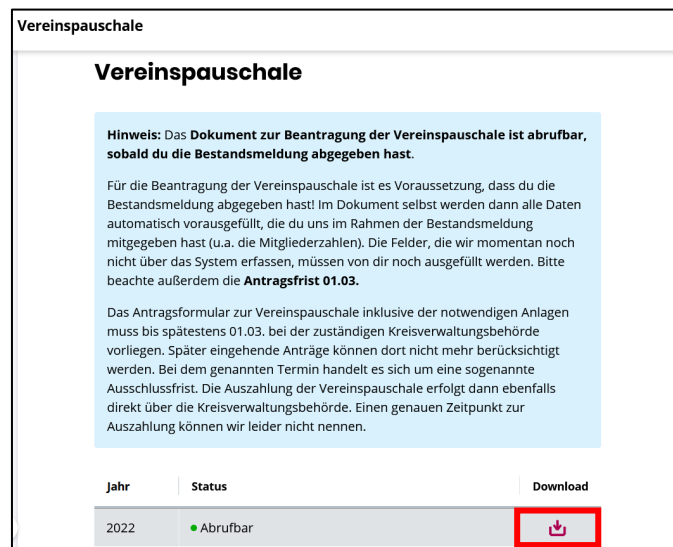
1) Menüpunkt „Verband“



2) Menüpunkt „Vereinspauschale“



3) Öffnen Sie das Dokument über den Downloadbutton.



## Welche Informationen sind auf dem Antragsformular zur Vereinspauschale bereits eingetragen?

Neben den Adresdaten des Vereins sind unter *A. Allgemeine Fördervoraussetzungen* bereits alle Daten eingetragen, die sich aus Ihren Angaben im verein360 oder durch die Mitgliedschaft des Vereins im BLSV ergeben.

## Welche Schritte müssen vor der Einreichung des Antrags noch unternommen werden?

Bitte ergänzen Sie selbständig alle noch fehlenden Angaben wie beispielsweise das Ist-Aufkommen im Abschnitt 3 a) und tragen Sie alle Übungsleiterlizenzen ein, die berücksichtigt werden sollen.

### **In welcher Form müssen bei der Antragsstellung die Lizenzen eingereicht werden?**

Wie unter Punkt 3 der Vollzugshinweise erklärt, gibt es folgende drei Verfahrensmöglichkeiten:

- a) Lizenzen, die eindeutig als Original vorliegen (z. B. BLSV-Lizenzen mit Foto, Lizenzkarten des DFB u. a.), können – sofern in Anlage 1 aufgeführt – wie bisher als „Original“ im Sinne der Sportförderrichtlinien und damit als förderfähig angesehen werden.
- b) Lizenzen, die auf Prägepapier des BLSV ausgestellt wurden, können – sofern in Anlage 1 aufgeführt – wie bisher als „Original“ im Sinne der Sportförderrichtlinien und damit als förderfähig angesehen werden.
- c) Lizenzen, die lediglich digital zur Verfügung stehen (insbesondere DOSB-Lizenzen), können – sofern in Anlage 1 aufgeführt – vom Lizenzinhaber selbst ausgedruckt und zusammen mit der vollständig ausgefüllten und unterschriebenen „Erklärung Lizenzinhaber/ -in“ zum „Original“ im Sinne der Sportförderrichtlinien und damit förderfähig gemacht werden.

### **Wo finde ich die aktuelle „Erklärung Lizenzinhaber“ des Innenministeriums?**

Dieses ist sowohl auf Anfrage bei der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde erhältlich oder in Verein360 unter „Dokumente“ herunterladbar.